

Eulberg/Ott-Eulberg/Riedel
Die Lebensversicherung im Erb- und Erbschaftsteuerrecht

Die Lebensversicherung im Erb- und Erbschaftsteuerrecht

von Birgit Eulberg
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Erbrecht, Augsburg

Michael Ott-Eulberg
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht, Augsburg

Dr. Christopher Riedel, LL.M.
Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für
Steuerrecht, Düsseldorf

3. Auflage

zerb verlag

Hinweis:

Die Formulierungsbeispiele in diesem Buch wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt, sie stellen jedoch lediglich Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Autoren und Verlag übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dem Buch enthaltenen Ausführungen und Formulierungsmuster.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Eulberg/Ott-Eulberg/Riedel

Die Lebensversicherung im Erb- und Erbschaftsteuerrecht

3. Auflage 2019

zerb verlag, Bonn

ISBN 978-3-95661-082-0

zerb verlag GmbH

Rochusstr. 2–4

53123 Bonn

Copyright 2019 by zerb verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen

Vorwort

Die Neuauflage des Buches „Die Lebensversicherung im Erb- und Erbschaftsteuerrecht“ war aus zahlreichen Gründen notwendig geworden.

Die umfangreiche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Bewertung von Lebensversicherungen im Bereich der Pflichtteilergänzung und des Zugriffs des Nachlassinsolvenzverwalters auf Versicherungsleistungen führte dazu, dass die Voraufgabe in zahlreichen Positionen komplett umgeschrieben werden musste.

Zahlreiche Rechtsstandpunkte, die früher eingenommen worden sind, wurden aufgegeben, so dass die Rechtsansicht der höhergerichtlichen Gerichte in das Buch aufzunehmen waren. Zugleich sind sämtliche Gesetzesänderungen berücksichtigt. Das Buch wurde um weitere Kapitel ergänzt, wie beispielsweise zur Gütergemeinschaft oder zur betrieblichen Vorsorge.

Die Änderungen im Bereich der allgemeinen Lebensversicherungsbedingungen sowie die geänderte Vorgehensweise bei Lebensversicherungen im Zusammenhang mit der Einräumung von Bezugsrechten wurden berücksichtigt. Da das Buch hoffentlich auch von Seiten der Versicherungswirtschaft zu Rate gezogen wird, sind zum Teil etwas längere Ausführungen zum Erbrecht im Allgemeinen dargestellt, soweit dies notwendig erschien, um die dargestellten Konsequenzen leichter zu verstehen.

Mein Dank gilt auch Herrn Raymond Halaczinsky, der über viele Jahre seinen steuerlichen Input auch zivilrechtlich umgesetzt hat. Es ist besonders erfreulich, dass Herr Dr. Christopher Riedel nunmehr die steuerlichen Kapitel bearbeitet. Auch Herrn Tassilo Eulberg wird gedankt an dieser Stelle, da er in großen Bereichen kontrolliert hat, ob und inwieweit die unterschiedlichsten Bereiche up to date und verständlich sind.

Augsburg, im August 2018

Michael Ott-Eulberg

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Literaturverzeichnis	IX
§ 1 Grundsätzliches zur Lebens-, Renten- und Risikolebensversicherung	1
§ 2 Realer Nachlass und kapitalbildende Lebensversicherung	97
§ 3 Realer Nachlass und Rentenversicherung	113
§ 4 Realer Nachlass und Risikolebensversicherung	125
§ 5 Betriebliche Altersvorsorge	131
§ 6 § 2287 BGB und dessen Auswirkungen auf Lebensversicherungen ..	135
§ 7 Bezugsrecht bei Lebens- und Rentenversicherungen und dessen Auswirkungen auf den Pflichtteilsanspruch	139
§ 8 Bezugsrecht bei Lebens- und Rentenversicherungen und dessen Auswirkungen auf Pflichtteilergänzungsansprüche nach §§ 2325, 2329 BGB	151
§ 9 Testamentvollstreckung	177
§ 10 Nachlassverwaltung	193
§ 11 Nachlasspflegschaft	203
§ 12 Nachlassinsolvenzverfahren	211
§ 13 Lebensversicherungsanspruch zur Absicherung von Verbindlichkeiten (Kreditlebensversicherung)	247
§ 14 Vollmachten	257
§ 15 Testamentsgestaltung	267
§ 16 Auskunftsansprüche	273
§ 17 Nachweis der Erbenstellung gegenüber dem Versicherer	287
§ 18 Kapitalbildende Lebensversicherung, Zugewinnausgleichsanspruch und Erbfall	299

§ 19 Gütergemeinschaft und Lebensversicherungen	315
§ 20 Vor- und Nacherbschaft	319
§ 21 Die Erbengemeinschaft	341
§ 22 Besonderheiten bei der Betreuung	355
§ 23 Einführung in das Steuerrecht	359
§ 24 Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht	363
§ 25 Einkommensbesteuerung	415
Stichwortverzeichnis	467

Literaturverzeichnis

- Balthasar*, Beweisverwertungsverbote im Zivilprozess, JuS 2008, 35
- Bamberger/Roth*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 3. Auflage 2012
- Beckmann/Matusche-Beckmann*, Versicherungsrechts-Handbuch, 3. Auflage 2015
- Bengel/Reimann*, Handbuch der Testamentsvollstreckung, 6. Auflage 2017
- Blümich*, EStG, KStG, GewStG, Loseblatt-Kommentar, 141. Auflage 2018
- Bonefeld/Kroiß/Tanck*, Der Erbprozess – mit Erbscheinsverfahren und Teilungsversteigerung, 5. Auflage 2017
- Bonefeld/Wachter*, Der Fachanwalt für Erbrecht, 3. Auflage 2014
- Brand*, Grenzen der vorvertraglichen Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers VersR 2009, 715
- Braun*, Insolvenzordnung (InsO), Kommentar, 7. Auflage 2017
- Bunte*, AGB-Banken, AGB-Sparkassen, Sonderbedingungen, Kommentar, 4. Auflage 2015
- Damrau/Tanck*, Praxiskommentar Erbrecht, 3. Auflage 2014
- Daragan/Halaczinsky/Riedel*, Praxiskommentar ErbStG und BewG, 3. Auflage 2017
- Ebenroth*, Erbrecht, 1992
- Erman*, BGB, Kommentar, 15. Auflage 2017
- Firsching/Graf*, Nachlassrecht, 10. Auflage 2014
- Fischer/Kühne/Warlich*, Anwaltformulare Bankvermögen im Erbfall, 2015
- Hüffer/van Look*, Aktuelle Rechtsfragen zum Bankkonto, 2000
- Kapp/Ebeling*, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Kommentar, Loseblatt, 76. Aktualisierung 2018
- Kerscher/Krug/Spanke*, Das erbrechtliche Mandat, 6. Auflage 2019
- Knappmann*, Rechtliche Stellung des arglistigen Versicherungsnehmers, VersR 2011, 724
- Lange/Kuchinke*, Erbrecht, 5. Auflage 2001
- Leipold*, Erbrecht, 21. Auflage 2016
- Looschelders/Pohlmann*, VVG, Kommentar, 3. Auflage 2017
- Mayer/Bonefeld*, Testamentsvollstreckung, 4. Auflage 2015

- Mayer/Süß/Tanck/Bittler*, Handbuch Pflichtteilsrecht, 4. Auflage 2017
- Meincke/Hannes/Holtz*, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Kommentar, 17. Auflage 2018
- Moench/Weinmann*, Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz, Kommentar, Loseblatt, 81. Aktualisierung 2018
- Münchener Anwaltsbandbuch Erbrecht*, 5. Auflage 2018, hrsg. von *Scherer* (zitiert: MAH/Bearbeiter)
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, Band 10: Erbrecht, §§ 1922–2385 BGB, §§ 27–35 BeurkG, 7. Auflage 2017 (zitiert: MüKoBGB/Bearbeiter)
- Neuhaus/Kloth*, Gesundheitsdaten(schutz) im Versicherungsrecht – Der aktuelle Stand, NJW 2009, 1707
- Nieder/Kössinger*, Handbuch der Testamentsgestaltung, 5. Auflage 2015
- NomosKommentar Erbrecht*, Band 5, 5. Auflage 2018, hrsg. von *Kroiß/Ann/Mayer* (zitiert: NK-BGB/Bearbeiter)
- Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 77. Auflage 2018
- Präve*, Lebensversicherung, Kommentar, 2016
- Prölss/Martin*, Versicherungsvertragsgesetz, Kommentar, 30. Auflage 2018
- Reimann/Bengel/Mayer*, Testament und Erbvertrag, 6. Auflage 2015
- Rißmann*, Die Erbengemeinschaft, 3. Auflage 2019
- Rössler/Troll*, Bewertungsgesetz, Kommentar, 28. Auflage 2018
- Schebesta/Kalkbrenner*, Bankprobleme beim Tod eines Kunden, BVR-Bankenreihe, 2008
- Schimansky/Bunte/Lwowski*, Bankrechts-Handbuch, 5. Auflage 2017
- Schmidt*, EStG, Kommentar, 37. Auflage 2018
- Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk*, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz: ErbStG – mit Bewertungsrecht und Verfahrensrecht, Loseblatt-Kommentar, 54. Auflage 2018
- Uricher*, NomosFormulare Erbrecht – Testamentsgestaltung, Vertragsgestaltung, Prozessführung, 3. Auflage 2017
- Werner*, Die Verwertung rechtswidrig erlangter Beweise, NJW 1988, 933
- Winkler*, Der Testamentsvollstrecker, 22. Auflage 2016
- Zimmermann*, Die Testamentsvollstreckung, 4. Auflage 2014

S 1 Grundsätzliches zur Lebens-, Renten- und Risikolebensversicherung

Übersicht:	Rdn	Rdn	
A. Allgemeines	1	a) Allgemeines	137
B. Wirtschaftliche Relevanz	4	b) Kündigung des Versicherungsnehmers	138
C. Fallgestaltungen und Prüfungsschema	14	c) Anfechtung und Rücktritt des Versicherers	143
D. Rechtliche und faktische Grundlagen	25	3. Anderweitige vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrages und ihre Folgen	146
I. Rechtsgrundlagen	25	a) Allgemeines	146
II. Allgemeine Versicherungsbedingungen	28	b) Anfechtung und Rücktritt des Versicherungsnehmers	147
1. Allgemeine Lebensversicherungsbedingungen (ALB)	28	c) Widerruf des Versicherungsnehmers	149
2. Problemstellung: Feuerbestattung als Beweisvereitelung?	36	d) Umwandlung in prämienfreie Versicherung (§ 165 VVG)	151
III. Faktische Grundlagen	38	e) Kündigung des Versicherers	152
1. Antragstellung	38	f) Tod des Versicherungsnehmers	154
2. Anfechtung wegen arglistiger Täuschung	42	XIII. Eintritt des Leistungsfalls und technische Abwicklung	160
3. Beweisverwertung im Zivilprozess	53	XIV. Leistungsfreiheit bei Selbsttötung (§ 161 VVG)	165
IV. Polisierung/Versicherungsschein	60	XV. Risikoaufklärung	180
1. Zustandekommen des Versicherungsvertrages	60	XVI. Leistungsablehnung und Verjährung	181
2. Bedeutung des Versicherungsscheins	64	E. Versicherungsnehmer, versicherte Person, Bezugsberechtigter	182
3. Übersicht: Synopse ALB-Fassungen	70	I. Versicherungsnehmer	182
4. Bestimmung des Bezugsberechtigten und leistungsbefreiende Zahlung des Versicherers	72	II. Versicherte Person (§ 150 VVG)	185
V. Abtretung	81	III. Versicherer	187
1. Abtretbarkeit, Rechtsfolgen, Abtretungsgläubiger	81	IV. Bezugsberechtigter (§ 159 VVG)	188
2. Abtretung der Versicherungsleistung	83	F. Die Lebensversicherung als echter Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall	189
a) Rechtsgrundlage	83	I. Merkmale des Vertrages zugunsten Dritter	189
b) Abtretungserklärung	85	II. Deckungsverhältnis	201
c) Abtretungsberechtigte	86	III. Valutaverhältnis	203
3. Sicherungsabtretung	89	IV. Tatsächliches Zuwendungsverhältnis (Vollzugsverhältnis)	220
4. Form der Abtretung und Abtretungsanzeige	96	V. Widerrufsmöglichkeiten	225
5. Wirkung der Abtretung	99	VI. Bezugsrecht	231
VI. Pfändung, Verpfändung	101	VII. Bezugsberechtigter (§ 159 VVG)	240
VII. Kündigungsrecht, Rücktritt	111	1. Bestimmung eines Bezugsberechtigten	240
VIII. Vertragsänderungen	118	2. „Die Erben“ als Bezugsberechtigter	251
IX. Laufzeit	122	3. „Die Hinterbliebenen“ als Bezugsberechtigter	260
X. Rentenzeit, Rentengarantiezeit, Ansparphase	129	4. „Die Ehefrau/der Ehemann oder die Kinder“ als Bezugsberechtigter	262
XI. Prämien	132	5. „Der Ehegatte mit Namenszusatz“ als Bezugsberechtigter	264
XII. Rückkaufswert (§ 169 VVG)	136		
1. Sichere Eintrittspflicht des Versicherers	136		
2. Kündigung des Versicherungsnehmers oder Rücktritt bzw. Anfechtung des Versicherers	137		

6. „Die Ehefrau/der Ehemann ohne Namenszusatz“ als Bezugsberechtigte	270	4. Lebensversicherung mit abgekürzter Beitragszahlung und Depot	324
7. „Der Inhaber der Police“ als Bezugsberechtigter	273	5. Todes- und Erlebensfallversicherung auf zwei verbundene Leben	325
8. Mehrere Personen als Bezugsberechtigte	275	6. Todes- und Erlebensfallversicherung auf zwei verbundene Leben mit vorgezogener Leistung	330
9. Wegfall des Bezugsrechts	276	7. Versicherungen mit festem Auszahlungszeitpunkt (Terminfixversicherung)	331
10. Zusammenfassung	277	8. Teilhaberversicherung	333
G. Unterschiede beim widerruflichen und unwiderruflichen Bezugsrecht	280	9. Fondsgebundene Lebensversicherungen	335
I. Widerrufliches Bezugsrecht	281	10. Depotbeitragsversicherung	344
II. Unwiderrufliches Bezugsrecht	285	K. Rentenversicherung	349
III. Wirksamkeit der Bezugsrechts-einräumung bzw. -änderung	293	I. Allgemeines	349
H. Versicherungsschutz	295	II. Begrifflichkeiten	358
I. Versicherungsleistung	298	1. Aufschubzeit	358
J. Grundarten der Lebensversicherung	303	2. Kapitalwahlrecht	360
I. Allgemeines	303	3. Aufgeschobene Rentenversicherung	361
II. Risikolebensversicherung	304	III. Formen der Rentenversicherung	363
1. Versicherte Leistung	304	1. Rentenversicherung mit Todesfallleistung i.H.v. 10 % der Kapitalabfindung	364
2. Temporäre Risikolebensversicherung	309	2. Rentenversicherung mit zwei verbundenen Leben und Hinterbliebenenrente	365
3. Risikolebensversicherung mit Umtauschrecht	311	3. Rentenversicherung mit abgekürzter Beitragszahlung	367
4. Lebenslängliche Risikolebensversicherung mit Kapitalbildung	313	4. Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung und Rentengarantiezeit	368
5. Sterbegeldversicherung	314	5. Aufgeschobene Rentenversicherung ohne Prämienrückgewähr und ohne Rentengarantie	371
6. Erbschaftsteuerversicherung	316		
III. Kapitalbildende Lebensversicherung	319		
1. Versicherte Leistung	319		
2. Kapitalaufbau-Versicherung mit Umwandlungsrecht	322		
3. Vorleistungsversicherung (Todes- und Erlebensfallversicherung mit Teilauszahlungen)	323		

A. Allgemeines

- Das Interesse eines Erben liegt darin, das Vermögen des Erblassers festzustellen und es im Wege der Universalsukzession dem eigenen Vermögen einzuverleiben, um es anschließend behalten zu können.

Dieses Interesse kollidiert zwangsläufig mit Interessen von Pflichtteilsberechtigten, Bezugsberechtigten aus Versicherungsverträgen, Gläubigern des Erblassers und dem Finanzamt. Der Pflichtteilsberechtigte fordert seinen Pflichtteil, der Bezugsberechtigte aus einem Lebensversicherungsvertrag verlangt die Leistung, Gläubiger fordern zum Nachteil des Aktivnachlasses ihre Forderungen ein, das Finanzamt erhebt die Steuer.

Es gibt nahezu keine Nachlassplanung und keinen Nachlassfall ohne Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen einerseits und Forderungen und Verbindlich-

keiten andererseits, die im Wege der Einzel- bzw. Gesamtrechtsnachfolge auf den oder die Erben bzw. Dritte übergehen. Bei jeder Nachlass- und Finanzplanung spielen Lebensversicherungsverträge eine wichtige Rolle. Die Stiftung Warentest hat sich zum Produkt Lebensversicherung im November 2001 wie folgt geäußert:

„Wer braucht sie? Niemand braucht sie wirklich, denn die Absicherung der Angehörigen für den Todesfall ist günstiger über eine Risikolebensversicherung möglich. Für die Geldanlage gibt es eine Fülle anderer, flexibler Produkte, die sogar die gleiche Sicherheit bieten können.“¹

An dieser kritischen Einschätzung hat sich grundsätzlich nichts geändert. Mittlerweile wird davor gewarnt, neue Kapitallebensversicherungsverträge abzuschließen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem die aktuelle Leitzinspolitik. Für Neuverträge ergibt sich deshalb ein Garantiezins von 0,9 %, der allerdings nur eine durchschnittliche effektive Beitragsrendite von 0,1 % bietet.² Die Verzinsung kann u.U. auch negativ sein.³ Auch die Hoffnung auf „stattliche Überschussbeteiligungen“ ist unbegründet,⁴ nicht zuletzt dadurch, dass die teilweise mit 4 % verzinsten Altverträge weiterhin erfüllt werden müssen. Bereits 2017 ist dies den Versicherern für Verträge mit einem Garantiezins von 2,8 % nur noch mithilfe der Zinszusatzreserve möglich.⁵ In einem Gutachten hat die Bundesbank 2014 außerdem festgestellt, dass drei von 85 Lebensversicherern bei konstant niedrigen Zinsen bis 2023 ihre Verpflichtungen nicht erfüllen können.⁶

Auch wenn die Aussichten für neue Kapitallebensversicherungsverträge ungünstig sind, so ist die wirtschaftliche und erbrechtliche Relevanz vor allem der Altverträge dadurch unberührt.

B. Wirtschaftliche Relevanz

Da Lebens-, Renten- und Risikolebensversicherungsverträge aus dem modernen Gesellschaftsleben nicht mehr wegzudenken sind,⁷ müssen bei nahezu allen Nachlassabwicklungen Besonderheiten hinsichtlich Versicherungsverträgen beachtet werden; dies gilt insbesondere für alle Arten von Lebensversicherungsverträgen. Da diese erheblichen Einfluss auf Pflichtteils-, Pflichtteilsergänzungs-

1 Stiftung Warentest, Finanztest Spezial: Versicherungen, November 2001, S. 134.

2 *Krempel*, Besser kein Neuabschluss: Rendite der Lebensversicherung im Sinkflug, Finanztip v. 7.6.2017.

3 Bund der Versicherten, Infoblatt-Kapitallebensversicherung, S. 2, aktualisiert 1.1.2018.

4 Faz.net, Finger weg von Kapitallebensversicherungen!, v. 29.9.2016 über eine Reportage des BR.

5 *Krempel*, Finanztip v. 7.6.2017.

6 *Krempel*, Finanztip v. 7.6.2017.

7 *Schindel*, Die erbrechtliche Stellung des durch Lebensversicherung Begünstigten, S. 1.

und Zugewinnausgleichsansprüche nehmen können, wird die leider oft geübte Grundhaltung, Lebensversicherungen nur außerhalb des Nachlasses zu sehen, in den meisten Fällen zu unrichtigen Ergebnissen bei der Nachlassabwicklung führen.

- 5 Zwar soll laut einer Studie jede fünfte Erbschaft in Deutschland einen Wert von mehr als 250.000 EUR haben.⁸ Allerdings muss insoweit relativiert werden, dass je nach Einschätzung⁹ lediglich 0,2 %¹⁰ bis höchstens 10 %¹¹ aller Nachlassfälle tatsächlich einen Wert von über 250.000 EUR haben. Die durchschnittliche Erbfallsumme wird unter Außerachtlassung dieser Fälle weiterhin ca. 80.000 EUR bis 90.000 EUR betragen, während die durchschnittliche Versicherungssumme der Lebensversicherung i.e.S.¹² bei ca. 40.000 EUR liegt.¹³ Nicht zuletzt aus diesem Verhältnis und der Tatsache, dass bei nahezu allen Nachlässen über 13.000 EUR eine Sterbegeldversicherung vorhanden ist, ergibt sich die immense Bedeutung von Versicherungsverträgen für die Nachlassabwicklung.
- 6 Die Bedeutung der Lebensversicherung als Kapitalanlage wird auch nicht dadurch gemindert, dass entgegen der Prognose in der Voraufgabe dieses Werkes¹⁴ Betriebs- und vor allem Immobilienvermögen stark gestiegen sind und dass diese Tendenz trotz möglicher Unsicherheiten bezüglich einer Blasenbildung wohl weiter bestätigt werden wird. Am wirtschaftlich sehr großen Anteil der Lebensversicherungsverträge am Nachlass wird sich nicht viel ändern, zumal die Lebensversicherung weiterhin ein wichtiges Instrument zur privaten Altersvorsorge darstellt.
- 7 Die in Deutschland aktuell genutzte Geldanlage teilt sich wie folgt auf:¹⁵
 - 42 % Sparbücher,
 - 41 % Sparen auf Girokonto,
 - 34 % Bausparverträge,
 - 32 % Lebensversicherungen (Kapitallebensversicherung und Rentenversicherung),
 - 26 % Immobilien,
 - 20 % Riester-Rente,
 - 15 % Aktien.

8 Manager magazin, 250.000-Euro-Erbschaft wird zur Normalität, v. 7.6.2017; *Toller*, Geldregen durch Erbschaft – So vererbt Deutschland, Wirtschaftswoche v. 7.6.2017.

9 Es sind tatsächlich nur Schätzungen möglich, so auch Handelsblatt, Studie zum Erbvolumen – Deutschland erbt bis zu 400 Mrd. EUR pro Jahr, v. 5.7.2017.

10 *Schwenn*, Studie – Im Durchschnitt werden 300.000 EUR vererbt, FAZ v. 16.6.2011.

11 Siehe Voraufgabe (2. Auflage 2011), § 1 Rn 2.

12 Ohne Pensionskassen und ohne Pensionsfonds.

13 GDV, Die deutsche Lebensversicherung in Zahlen 2017, S. 7 u. 14.

14 Siehe 2. Auflage 2011, § 1 Rn 9.

15 Genutzte Geldanlage der Deutschen in 2017, Statista 2018.

Im Vergleich zur Voraufgabe¹⁶ (71 % Lebensversicherungen) ist zwar ein gewaltiger 8
 prozentualer Rückgang zu verzeichnen. Anhand absoluter Zahlen lässt sich
 die wirtschaftliche Relevanz allerdings besser ablesen: Im Geschäftsjahr 2016 gab
 es 85 Mio. Lebensversicherungsverträge mit einer Gesamtversicherungssumme
 von ca. 3.000 Mrd. EUR.¹⁷ Verglichen zur Lage 1987 mit einer Gesamtversiche-
 rungssumme von 13.000 Mrd. DM bei 68 Mio. Lebensversicherungsverträgen¹⁸
 ist zwar ein Anstieg an Verträgen, aber ein deutlicher Rückgang bei der Versiche-
 rungssumme zu verzeichnen.

Auch bei der **prozentualen Aufteilung** der Lebensversicherungen ist ein signifi- 9
 kanter Wandel auszumachen. Während der Bestand an Risikolebensversicherungen¹⁹
 seit 1990 konstant zwischen 13 % und 15 % verharret,²⁰ hat sich das Verhält-
 nis zwischen Kapitallebensversicherung und Rentenversicherung umgekehrt:

- 1990 waren es 84 % Kapitallebensversicherung und 2 % Rentenversicherung.
- 2000 entfielen 72 % auf die Kapitallebensversicherung und 12 % auf die Ren-
 tenversicherung.
- 2013 überflügelte die Rentenversicherung mit 45 % die Kapitallebensversiche-
 rung mit 42 %.
- 2016 kommt die Kapitallebensversicherung nur noch auf 37 % und die Ren-
 tenversicherung auf 48 %.

Trotz geringfügiger Einbußen sind die **Beitragseinnahmen** für alle laufenden 10
 Lebensversicherungen weiterhin konstant hoch. Nachdem sich die gebuch-
 ten Brutto-Beiträge von 1990 an (27,4 Mrd. EUR) bis zum Jahr 2000
 (61,2 Mrd. EUR) mehr als verdoppelt hatten, stiegen diese in den Folgejahren
 beinahe ausnahmslos an, bis sie im Jahre 2014 mit 90,3 Mrd. EUR ihren vor-
 läufigen Höhepunkt erreichten.²¹ Im Jahr 2016 waren es immerhin noch
 86,7 Mrd. EUR.

Dieses gewaltige Kapital, das die Bürger zur privaten Vorsorge aussparen, doku- 11
 mentiert ihr Misstrauen gegenüber der staatlichen Sozialversicherung,²² aber zu-
 gleich vor allem das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit und Verlässlichkeit einer
 privaten Vorsorge über die Lebensversicherung. Hierzu gehört auch die langjäh-

¹⁶ Siehe 2. Auflage 2011, § 1 Rn 9.

¹⁷ GDV, Die deutsche Lebensversicherung in Zahlen 2017, S. 14.

¹⁸ Vgl. SZ v. 15.10.1987, S. 29; *Fuchs*, JuS 1989, 179.

¹⁹ Zu den Grundarten der Lebensversicherungen siehe Rdn 305 ff.

²⁰ GDV, Die deutsche Lebensversicherung in Zahlen 2017, S. 16.

²¹ GDV, Die deutsche Lebensversicherung in Zahlen 2017, S. 19.

²² Vgl. auch *Meyer*, Trügerische Sicherheit, FAZ v. 4.11.2008, Nr. 258, Verlagsbeilage „Private
 Vorsorge“, S. B 1. Wie berechtigt dieses Misstrauen ist, zeigen etwa: *Klößner*, Die Renten-
 lüge – Entkommen Sie der Armutsfalle, 3. Aufl. 2011, S. 1 ff. passim, insb. S. 67 ff.; *Miegel*,
 Die deformierte Gesellschaft, 2002, S. 195 ff., insb. S. 239 ff.; *Beck*, Alle reden von Alters-
 vorsorge, nur wenige tun etwas, FAZ v. 6.12.2005, Nr. 284, Verlagsbeilage „Chancen 2006“,
 S. C 1; *Plickert*, Sparmeister, FAZ v. 29.10.2008, Nr. 253, S. 9.

rige deutliche Tendenz zum Abschluss privater Rentenversicherungsverträge,²³ deren Anzahl mittlerweile die der Kapitallebensversicherungsverträge übersteigt (siehe Rdn 9).

- 12 Das Vertrauen in die private Vorsorge scheint demnach nahezu ungebrochen angesichts der ca. 73 Mio. klassischen und fondsgebundenen Kapitallebens- und privaten Rentenversicherungsverträge im Jahr 2016²⁴ verglichen mit rund 77,6 Mio. Verträgen in mehr als 20 Mio. Haushalten im Jahr 2007.²⁵ Die Einschätzung der Voraufgabe, dass sich der Sozialstaat in der Krise befindet und er sein Versprechen, die Altersversorgung der in der staatlichen Sozialversicherung Versicherten sowie die wirtschaftliche Absicherung von Hinterbliebenen zu gewährleisten, nicht mehr erfüllen kann,²⁶ scheint grundsätzlich weiterhin zutreffend zu sein.
- 13 Schließlich zeigt sich die wirtschaftliche Bedeutung der Lebensversicherung an den hohen **Leistungsauszahlungen** vor allem im Jahr 2016. Sie betragen 87,7 Mrd. EUR und damit deutlich mehr als in den Jahren davor. Während sich im Jahr 2000 die Versicherungsleistungen auf ca. 50 Mrd. EUR beliefen, waren es 2014 bereits 84,4 Mrd.

C. Fallgestaltungen und Prüfungsschema

- 14 Es wird daher von weiterhin sehr großer Relevanz sein, exakt die **erbrechtlichen Auswirkungen von Lebensversicherungen** zu prüfen, sowohl bei der Nachlassplanung als auch im eingetretenen Erbfall.²⁷
- 15 Im Versterbensfall ist nach folgendem **siebenstufigen Prüfungsschema** vorzugehen:
- 16 **Erste Stufe:**

Es muss abgeklärt werden, ob es sich um eine

- kapitalbildende Lebensversicherung,
- Risikolebensversicherung,
- Rentenversicherung,

23 Vgl. *Schareck*, FAZ v. 17.10.2007, Nr. 241, Verlagsbeilage „Private Vorsorge“, S. B 6; *Scherff*, Einmal einzahlen, lebenslang kassieren, FAZ-Sonntagszeitung v. 17.5.2009, Nr. 20, S. 44; siehe auch *Brömmelmeyer*, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch, 3. Aufl. 2015, § 42 Rn 10 (S. 2220).

24 GDV, Die deutsche Lebensversicherung in Zahlen 2017, S. 16.

25 *Schareck*, Leitplanken in der Altersvorsorge, FAZ v. 17.10.2007, Nr. 241, Verlagsbeilage „Private Vorsorge“, S. B 6.

26 *Peters*, ZERB 2010, 165.

27 So auch *Leitzen*, RNotZ 2009, 129, 130 mit Hinweis zur Bedeutung des Themas der Vermögenszuwendungen „am Nachlass vorbei“.

- Riester-Versicherung („Riester-Rente“),
 - Rürup-Versicherung („Rürup-Rente“) oder
 - Mischform
- handelt.

Damit ein Lebensversicherungsvertrag in **Abgrenzung zum Sparvertrag** vorliegt, muss ein **Todesfallrisiko** Mitbestandteil der vertraglichen Regelung sein. 17

Beispiel

Erblasser E verfügt über ein größeres Depot bei einer Schweizer Bank. Diese Schweizer Bank verfügt über eine Tochter, die Versicherungsverträge verwaltet. Es wird ein Versicherungsvertrag folgenden Inhalts geschlossen:

„Das Versicherungsunternehmen

(...) (*Name*)

Anteilsgebundene Lebensversicherung

Vertragsdaten:

Versicherungsnehmer	Herr/Frau (...)	geboren am (...)
Versicherte Person	Herr/Frau (...)	geboren am (...)
Vertragsbeginn	(...)	
Vertragsdauer	Die Police besteht, solange die versicherte Person lebt bzw. eine der versicherten Personen lebt oder bis der Vertrag zurückgekauft wird.	
Vertragswährung		(...) CHF

Leistungen:

Bei Totalrückkauf	Der Gegenwert des internen Fonds abzgl. 0,25 % (min. 150 CHF, max. 3.000 CHF).
Im Versicherungsfall	Der Gegenwert des internen Fonds.

Finanzierung:

Einmaleinlage	(...) CHF
---------------	-----------

Anlagen:

Anlagevariante 1	Fonds und alternative Anlagen (VVF) mit Risikoprofil Capital Gain und Referenzwährung CHF
Anlagevariante 2	Strukturierte Anlagen, Fonds, Direktanlagen und Treuhandanlagen

Begünstigung im Todesfall:

$\frac{1}{5}$, (...), geboren am (...). Bei deren Fehlen die übrigen Bezugsberechtigten zu gleichen Teilen.

$\frac{1}{5}$, (...), geboren am (...). Bei deren Fehlen ihre Kinder zu gleichen Teilen. Bei deren Fehlen, die übrigen Bezugsberechtigten zu gleichen Teilen.

$\frac{1}{5}$, (...), geboren am (...). Bei deren Fehlen ihre Kinder zu gleichen Teilen.
Bei deren Fehlen die übrigen Bezugsberechtigten zu gleichen Teilen.

$\frac{1}{5}$, (...), geboren am (...). Bei deren Fehlen ihre Kinder zu gleichen Teilen.
Bei deren Fehlen die übrigen Bezugsberechtigten zu gleichen Teilen.

$\frac{1}{5}$ (...), geboren am (...). Bei dessen Fehlen die übrigen Bezugsberechtigten zu gleichen Teilen.

Bei Fehlen aller Bezugsberechtigten, die Erben der versicherten Person.

Anwendbare Bestimmungen:

Versicherungsbedingungen (...)

Datum/Ort (...)

Versicherungsunternehmen“

E verstirbt. Was sind die Rechtsfolgen?

Lösung

Es handelt sich **nicht** um einen Lebensversicherungsvertrag, sondern lediglich um einen Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall. Die Zinsen während des Lebens des Erblassers E sind dem deutschen Fiskus zu melden, sie sind gegebenenfalls nachzuersteuern. Dieses „Modell“ eignet sich lediglich für Schweizer Banken, die nicht bereit sind, Verträge zugunsten Dritter zu gestalten. Aus diesem Grund wird der Umweg über ein Versicherungsverhältnis gewählt.

Hinweis

Ebenfalls kritisch zu sehen sind Vertragsverhältnisse unter der Bezeichnung „Lebensversicherung“, bei welchen in den „Versicherungsmantel“ das Vermögen wie Immobilien usw. eingebracht wird. Derartige Konstrukte sind im Regelfall mit hohen Kosten und mit Risiken im Bereich des Zivil- und Steuerrechts verbunden.

18 Zweite Stufe:

- War der Erblasser Versicherungsnehmer (VN)?
- War der Erblasser versicherte Person (VP)?
- War der Erblasser Bezugsberechtigter (BZ)?

19 Dritte Stufe:

In dritter Stufe müssen folgende Fallsituationen unterschieden werden:

Wenn der Erblasser **Versicherungsnehmer** war, sind folgende Situationen abzu prüfen:

- Der Erblasser als Versicherungsnehmer ist versicherte Person und nur im Erlebensfall bezugsberechtigt.

- Der Erblasser als Versicherungsnehmer ist versicherte Person und nicht bezugsberechtigt im Todesfall, sondern es besteht ein Bezugsrecht wie folgt:
 - Bezugsrecht aufgrund Allgemeiner Lebensversicherungsbedingungen (ALB)
 - Bezugsrecht aufgrund von Vertragsbestimmungen
 - Bezugsrecht aufgrund namentlicher Nennung
 - Bezugsrecht aufgrund Auslegung
- Der Erblasser war Versicherungsnehmer, war jedoch nicht versicherte Person und bezugsberechtigt im Erlebensfall.
- Der Erblasser war Versicherungsnehmer, war jedoch nicht versicherte Person und bezugsberechtigt im Todesfall.
- Der Erblasser war Versicherungsnehmer, war jedoch nicht versicherte Person; bezugsberechtigt ist der Versicherungsnehmer oder ein Dritter im Erlebensfall.
- Der Erblasser war Versicherungsnehmer, war jedoch nicht versicherte Person; bezugsberechtigt ist ein Dritter im Versterbensfall.

Sonderfall:

- Ist eventuell eine juristische Person bzw. eine Personengesellschaft Versicherungsnehmer, der Erblasser jedoch wirtschaftlich berechtigt?

Wenn der Erblasser **Bezugsberechtigter** war, sind folgende Situationen abzu prüfen:

- Der Erblasser als Bezugsberechtigter war versicherte Person und war jedoch nicht Versicherungsnehmer, wobei der Erblasser die Prämien bezahlt hat.
- Der Erblasser als Bezugsberechtigter war nicht versicherte Person und nicht Versicherungsnehmer, wobei der Erblasser die Prämien bezahlt hat.

Wenn der Erblasser **versicherte Person** war, sind folgende Situationen abzu prüfen:

- Der Erblasser als versicherte Person war Versicherungsnehmer, war jedoch nicht bezugsberechtigt, wobei der Erblasser die Prämien bezahlt hat.
- Der Erblasser als versicherte Person war bezugsberechtigt und nicht Versicherungsnehmer, wobei der Erblasser die Prämien bezahlt hat.

Vierte Stufe:

20

Sodann muss unterschieden werden, ob ein

- wirksames oder unwirksames Bezugsrecht,
- widerrufliches Bezugsrecht oder
- unwiderrufliches Bezugsrecht vorliegt.

21 Fünfte Stufe:

Es muss geprüft werden, ob die Zuwendung (Einräumung des Bezugsrechts und die hieraus fließende Versicherungsleistung)

- entgeltlich,
- unentgeltlich oder
- als pflichtteilsergänzungsfeste Altersabsicherung erfolgt.

22 Sechste Stufe:

Wenn der Erblasser **pflichtteilsberechtigten Personen** hinterlässt, muss zusätzlich zu den vorgenannten Fallkonstellationen Folgendes geprüft werden:

Beim Tod des Versicherungsnehmers, wenn er **versicherte Person** ist:

- Der Bezugsberechtigte ist Erbe und pflichtteilsberechtigt.
- Der Bezugsberechtigte ist Erbe und nicht pflichtteilsberechtigt.
- Der Bezugsberechtigte ist nicht Erbe aber pflichtteilsberechtigt.

Beim Tod des Versicherungsnehmers, wenn er **nicht versicherte Person** ist:

- Der Bezugsberechtigte ist Erbe und pflichtteilsberechtigt.
- Der Bezugsberechtigte ist Erbe und nicht pflichtteilsberechtigt.
- Der Bezugsberechtigte ist nicht Erbe aber pflichtteilsberechtigt.

23 Siebte Stufe:

Wenn der Erblasser im **Güterstand der Zugewinnngemeinschaft** verheiratet war, gibt es folgende Fallkonstellationen zusätzlich zu den vorgenannten:

Beim Tod des Versicherungsnehmers, wenn er **versicherte Person** ist:

- Der Bezugsberechtigte ist Erbe und Ehepartner.
- Der Bezugsberechtigte ist Erbe und nicht Ehepartner.
- Der Bezugsberechtigte ist nicht Erbe und nicht Ehepartner.
- Der Bezugsberechtigte ist nicht Erbe und Ehepartner.

Einräumung des Bezugsrechts mit Wissen und Willen des Ehepartners.

Einräumung des Bezugsrechts ohne Wissen und Willen des Ehepartners.

Beim Tod des Versicherungsnehmers, wenn er **nicht versicherte Person** ist:

- Die versicherte Person ist Erbe.
- Die versicherte Person ist nicht Erbe.

24 Das vorgenannte Schema erleichtert die Untersuchung beim Tod des Versicherungsnehmers, der versicherten Person und des Bezugsberechtigten.

D. Rechtliche und faktische Grundlagen

I. Rechtsgrundlagen

Die allgemeinen Rechtsgrundlagen des Versicherungsvertrages sind 25

- das Bürgerliche Gesetzbuch (**BGB**),
- das Versicherungsvertragsgesetz (**VVG**),
- die Allgemeinen Bedingungen für die kapitalbildende Lebensversicherung (**ALB**) und
- die Allgemeinen Bedingungen für die Risikolebensversicherung (**ARV**).

Die Regelungen über die Lebensversicherung sind im VVG in den §§ 150–171 26
enthalten. Das reformierte VVG gilt seit dem 1.1.2008 und findet Anwendung
auch auf Altverträge (Art. 1 EGVVG n.F.) mit Ausnahme der Neuregelung zur
Berechnung des Rückkaufwertes (Art. 4 EGVVG n.F.).

Aus dem BGB sind für den Versicherungsvertrag vor allem die §§ 328 ff. von 27
Bedeutung. Die Auslegungsregelung des § 330 S. 1 BGB ist durch das Gesetz zur
Reform des Versicherungsvertragsrechts²⁸ allerdings nur noch auf Leibrentenver-
träge anwendbar. Aufgrund der Spezialregelung des § 166 VVG a.F ist nach
Ansicht der Bundesregierung die Vorschrift des § 330 S. 1 BGB für den Bereich
der Lebensversicherungen ohnehin obsolet gewesen.²⁹ Nunmehr gelten aus-
schließlich die Spezialvorschriften des § 159 Abs. 2 und 3 VVG neben den im
Übrigen weiterhin anwendbaren §§ 328 ff. BGB, wenn nicht diese durch im Ein-
zelfall anwendbare Allgemeine Versicherungsbedingungen verdrängt werden.³⁰

II. Allgemeine Versicherungsbedingungen

1. Allgemeine Lebensversicherungsbedingungen (ALB)

Die **Allgemeinen Lebensversicherungsbedingungen (ALB)** konkretisieren neben 28
anderen Regelungen die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Lebens-
versicherungsvertrag. Seit dem Wegfall der Genehmigungspflicht für AVB han-
delt es sich bei den veröffentlichten Musterbedingungen um unverbindliche Ver-
bandsempfehlungen des GDV,³¹ von denen die einzelnen Unternehmen durchaus
abweichen können,³² sodass eine Einzelfallprüfung unerlässlich ist. Zwar haben
die Versicherer im Laufe der Zeit wiederholt neue ALB für das Neugeschäft

28 Vom 23.11.2007 (BGBl I, 2631).

29 Reg.-Begr. des Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts, BT-Drucks 16/3945, S. 120.

30 So auch *Leitzen*, RNotZ 2009, 129, 131.

31 Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin; www.gdv.de.

32 *Reiff/Schneider*, in: Prölss/Martin, VVG, Vorbem. LebensVers Rn 2.

eingeführt.³³ Da jedoch für bestehende Verträge grundsätzlich die für sie vereinbarten früheren ALB weitergelten,³⁴ kommt insbesondere den ALB 86 immense Bedeutung zu.³⁵

29 Als Allgemeine Versicherungsbedingungen unterliegen die ALB in vollem Umfang der **AGB-Kontrolle** nach den §§ 305 ff. BGB.³⁶

30 Trotz der zur besseren Markttransparenz möglichst brancheneinheitlich verwendeten ALB und der Möglichkeit der AGB-Kontrolle gibt es immer wieder überraschend anmutende Klauseln, deren Wirksamkeit durchaus umstritten sein kann, wie folgende zwei Beispiele verdeutlichen:

31 **Beispiel 1: Regelung der Empfangsberechtigung**

Bestimmen Allgemeine Versicherungsbedingungen, dass der Lebensversicherer nach dem Tod des Versicherungsnehmers den Bezugsberechtigten oder den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt zum Empfang von Willenserklärungen ansehen kann, so verstößt das weder gegen Vorschriften des VVG noch gegen § 307 BGB.³⁷ Dies gilt weiterhin auch für die inhaltsgleiche Regelung des § 6 Abs. 19 ALB 2013³⁸ und mittlerweile auch für die ALB 2016 (Stand: 25.11.2017).

32 **Beispiel 2: Obduktion/Exhumierung**

Von besonderer Bedeutung ist § 9 Abs. 3 S. 1 ALB 86 bzw. § 7 Abs. 3 S. 1 ALB 2016:

- „Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.“ (ALB 86)
- „Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären.“ (ALB 2016)

Der Unterschied zwischen der Klausel in den ALB 86 und der Klausel in den aktuellen ALB 2016 besteht lediglich darin, dass nunmehr auf die Klarstellung, der Versicherer könne „erforderliche Erhebungen selbst anstellen“, verzichtet wird, da sich die Berechtigung (und Verpflichtung) des Versicherers dazu aus der Natur des Versicherungsvertrages gem. § 14 Abs. 1 VVG ergibt.³⁹

Unter die „erforderlichen Erhebungen“ fällt auch das Verlangen des Versicherers zur Durchführung einer Sektion oder Exhumierung, namentlich wenn

33 Reiff/Schneider, in: Prölss/Martin, VVG, Vorbem. LebensVers Rn 2.

34 Reiff/Schneider, in: Prölss/Martin, VVG, Vorbem. LebensVers Rn 3.

35 Reiff/Schneider, in: Prölss/Martin, VVG, Vorbem. LebensVers Rn 5 ff.

36 Schwintowski, NVersZ 2001, 337; Armbrüster, ZVersWiss 2003, 745.

37 BGH NJW 1982, 2314–2316.

38 Präve/Seifert, Lebensversicherung, 2016, § 6 ALB Rn 1 u. § 6 ARB Rn 87.

39 Reiff/Schneider, in: Prölss/Martin, VVG, ALB 2016 § 7 Rn 6.

der Verdacht auf Selbstmord besteht.⁴⁰ Hierzu ist die Einwilligung des Versicherten gem. § 213 Abs. 1 VVG in der Form von § 213 Abs. 2–4 VVG erforderlich.

Allein im Abschluss des Versicherungsvertrages unter wirksamer Einbeziehung der Klausel (hier § 9 Abs. 3 S. 1 ALB 86) liegt allerdings keine Einwilligung des Versicherungsnehmers,⁴¹ erst recht nicht des am Vertragsschluss möglicherweise gar nicht beteiligten Versicherten.⁴²

Probleme ergeben sich, wenn der Versicherte zu Lebzeiten seine Zustimmung zu einer Datenerhebung, beispielsweise in Form einer Obduktion, nicht erteilt hat. Das Recht zur Freigabe geht nicht auf die Erben oder Bezugsberechtigten über.⁴³

Ob die Zustimmung der zur Totensorge berechtigten Angehörigen nach dem Tod des Versicherten dessen nicht erteilte Zustimmung ersetzen kann,⁴⁴ ist zumindest dann wohl zu verneinen, wenn der Versicherte keine entsprechende Befugnis erteilt hatte.⁴⁵

Das im Falle insbesondere einer Exhumierung oder Obduktion betroffene Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Versicherten sind höchstpersönliche Rechte, die einer Disposition durch Dritte nicht zugänglich sind.⁴⁶ Daran ändert auch der Tod des Betroffenen grundsätzlich nichts,⁴⁷ da diese Rechte nicht auf die Erben oder Angehörigen übergehen.⁴⁸

Der BGH hat ausdrücklich offengelassen, ob dem Versicherungsnehmer oder dem Bezugsberechtigten unter wirksamer Einbeziehung der ALB eine sanktionsbewährte Obliegenheit aufgegeben werden kann, einer Obduktion des zu Tode gekommenen Versicherten erforderlichenfalls zuzustimmen.⁴⁹ Dies scheint wohl dann ausgeschlossen, wenn es an der wirksamen Einwilligung des Betroffenen fehlt,⁵⁰ da in einem solchen Fall die Obliegenheit von dem Dritten gar nicht erfüllt werden kann.⁵¹

40 *Reiff/Schneider*, in: Prölss/Martin, VVG, ALB 2016 § 7 Rn 6.

41 BGH VersR 1991, 870.

42 *Reiff/Schneider*, in: Prölss/Martin, VVG, ALB 2016 § 7 Rn 6.

43 OLG Saarbrücken VersR 2009, 1478.

44 So nach Hamm VersR 1983, 1131; BGH VersR 1991, 870; ebenso Voraufgabe (2. Auflage 2011), § 1 Rn 21.

45 *Reiff/Schneider*, in: Prölss/Martin, VVG, ALB 2016 § 7 Rn 6.

46 BVerfG VersR 2006, 1669.

47 BGHZ 50, 133 (Mephisto); *Reiff/Schneider*, in: Prölss/Martin, VVG, ALB 2016 § 7 Rn 6.

48 BGH NJW 1983, 2627.

49 BHG VersR 1992, 861.

50 LG Saarbrücken zfs 2007, 580 m. Anm. *Rixecker*.

51 *Reiff/Schneider*, in: Prölss/Martin, VVG, ALB 2016 § 7 Rn 7.

- 33 Ist eine sanktionsbewährte Obliegenheit des Bezugsberechtigten begründet worden, kann die Verweigerung der Zustimmung zur Obduktion grundsätzlich nicht zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Etwas anderes kann sich u.U. nur dann ergeben, wenn der Versicherer auf die Obduktion oder Exhumierung angewiesen ist, d.h. diese das letzte noch fehlende Glied in dem vom Versicherer zu führenden Beweis ist.⁵²
- 34 Weitere Voraussetzung ist, dass die Maßnahme überhaupt zu einem entscheidungserheblichen Beweisergebnis führen konnte.
- 35 Möglicherweise kann aber der Anspruchserhebende, wenn er nicht in der Lage ist, die Zustimmung selbst zu erteilen, zur Mitwirkung an der Beschaffung der Zustimmung verpflichtet werden, solange dies noch möglich ist.⁵³

2. Problemstellung: Feuerbestattung als Beweisvereitelung?

- 36 Gemäß § 7 Abs. 2 ALB 2016 muss derjenige, der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen will, folgende Mitteilungen machen:
- Mitteilung des Todes
 - amtliche Sterbeurkunde
 - Vorlage einer ausführlichen ärztlichen oder amtlichen Bescheinigung über die Todesursache (insbesondere z.B. auch mit Stellungnahme zu Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat).
- 37 Ob die Vornahme einer Feuerbestattung eine schuldhafte **Beweisvereitelung** darstellt (§§ 30, 31 VVG), ist umstritten. Problematisch ist eine Beurteilung vor allem dann, wenn der Erblasser eine Feuerbestattung angeordnet hat und diese im Sommer innerhalb von sieben Tagen ab dem Versterbenszeitpunkt vorgenommen wird.⁵⁴ Die Ausfertigung der Sterbeurkunde und der ausführlichen ärztlichen Bescheinigung nehmen im Regelfall ca. zehn Tage in Anspruch, mit der Folge, dass eine Einäscherung im Sommer zeitlich vor Zugang der Unterlagen beim Versicherer erfolgt sein kann. Aus diesen Unterlagen können sich auch für den Versicherer Anhaltspunkte zu Tatsachen ergeben, aufgrund derer eine Leistungspflicht entfallen würde (z.B. das Verschweigen einer schweren Krankheit bei Vertragsschluss). Auch wenn eine Obduktion zu einem entscheidungserheblichen Beweisergebnis führen würde und von einer wirksamen Einwilligung der versicherten Person gedeckt wäre, so ist sie doch durch die Einäscherung unmöglich geworden. Zwar stellt das „zu späte“ Zusenden der Unterlagen gem. § 7 Abs. 4 ALB 2016 eine Pflichtverletzung dar, die zur Leitungsfreiheit des Versicherers führen kann. Im Regelfall wird es allerdings am Vertretenmüssen bzw. Verschul-

52 BGH VersR 1992, 861.

53 *Reiff/Schneider*, in: Prölss/Martin, VVG, ALB 2016 § 7 Rn 7.

54 Bei starken Grippewellen im Winter kann die Zeitspanne möglicherweise ca. 20 Tage umfassen.

den des Anspruchsberechtigten fehlen, sodass die Leistungspflicht des Versicherers zumindest in dieser Hinsicht bestehen bleibt.

III. Faktische Grundlagen

1. Antragstellung

Eine der wesentlichen Grundlagen für eine Lebensversicherung ist der **Antrag**. 38

Im Antrag müssen Angaben

- zum Antragsteller,
 - zur versicherten Person,
 - zum Alter der versicherten Person (§ 157 VVG) und
 - zum ausgeübten Beruf bei Antragstellung
- aufgeführt werden.

Verstirbt der Versicherungsnehmer, der einen Antrag auf Abschluss einer Lebensversicherung gestellt hat, nach dem im Antrag als Versicherungsbeginn genannten Zeitpunkt, so kommt der Versicherungsvertrag auch dann zustande, wenn der Versicherer den Versicherungsantrag nach dem Tod des Versicherungsnehmers unverändert annimmt und die Annahmeerklärung dessen Erben unmittelbar zugeht. 39

Weiter müssen enthalten sein: 40

- die Person des Bezugsberechtigten,
- der Versicherungstarif,
- die Versicherungssumme,
- die Versicherungsdauer,
- der Versicherungsbeginn,
- die Dynamik,
- der Beitrag und – ganz entscheidend –
- die Angaben zum Gesundheitszustand.

Je nach Versicherungsvertrag kann die Verpflichtung bestehen, massive Risiko- 41
veränderungen mitzuteilen, wie z.B. Änderungen bei der Berufsausübung.

2. Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

Mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages zwischen dem Versicherungsnehmer und der Versicherungsgesellschaft entstehen gegenseitige Verpflichtungen beider am Vertragsschluss Beteiligten, § 1 VVG. Macht der Versicherungsnehmer **unrichtige Angaben**, kann das Versicherungsunternehmen u.U. vom Vertrag zurücktreten (§ 6 Abs. 5 ALB 2016) bzw. den Vertrag anfechten (§ 6 Abs. 17 ALB 2016). In diesem Zusammenhang ist vor allem die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung gem. § 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB von Bedeutung. 42

- 43 **Täuschung** ist das Vorspiegeln falscher Tatsachen zum Zwecke der Erregung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums. **Arglist** setzt zumindest bedingten Vorsatz voraus, der eine bewusste und willentliche Einwirkung auf die Entscheidung des Versicherers beinhaltet.
- 44 Falsche Angaben in einem Versicherungsvertrag allein lassen nicht den Schluss auf eine arglistige Täuschung zu, da kein allgemeiner Erfahrungssatz existiert, nach dem eine bewusst unrichtige Beantwortung einer Antragsfrage immer und nur in der Absicht erfolgt, auf den Willen des Versicherers einzuwirken.⁵⁵ Vielmehr ist in subjektiver Hinsicht zu verlangen, dass der Versicherungsnehmer erkennt und billigt, dass der Versicherer seinen Antrag bei Kenntnis des wahren Sachverhalts gar nicht oder nur zu anderen Konditionen annehmen werde.⁵⁶
- 45 Ob eine Täuschung unter Geltung des VVG 2008 auch in einem **Verschweigen** von Tatsachen (**Unterlassen**) bestehen kann, ist differenziert zu beantworten:
- 46 Eine Pflicht, Tatsachen mitzuteilen, besteht immer dann, wenn **in zulässiger Weise danach gefragt** worden ist. Die Frage ist nicht zulässig, wenn sie in die Privatsphäre des Vertragspartners eingreift und kein sachlicher Zusammenhang mit dem vorgesehenen Vertrag besteht.⁵⁷ Bei Fragen nach spezifischen Gesundheitsdaten vor Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages ist wohl stets ein sachlicher Zusammenhang anzunehmen.
- 47 Umstritten ist allerdings, ob eine arglistige Täuschung auch bei Verschweigen von Tatsachen, nach denen der Versicherer bei Antragsstellung **nicht gefragt** hatte, anzunehmen ist.

Das bloße Verschweigen von Tatsachen rechtfertigt nach allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts den Täuschungsvorwurf nur dann, wenn eine Aufklärungspflicht des Versicherungsnehmers bestand.⁵⁸ Während sich dies früher für gefahrerhebliche Umstände aus § 16 VVG a.F. ergab, beinhaltet § 19 Abs. 1 S. 1 VVG 2008 lediglich noch eine vorvertragliche Anzeigepflicht für solche gefahrerheblichen Umstände, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat.

Fraglich ist, ob sich – mangels einer speziellen Regelung – aus Trau und Glauben (§ 242 BGB) eine weitergehende Anzeigepflicht für ungefragte Umstände ergibt, wenn diese für die Willensbildung des anderen offensichtlich von ausschlaggebender Bedeutung sind.⁵⁹

- 48 Die überwiegende Literatur nimmt weiterhin eine vorvertragliche Aufklärungspflicht des Versicherungsnehmers in Bezug auf Umstände an, nach denen nicht

55 BGH NJW 2018, 1019 Rn 28.

56 BGH VersR 2011, 337 Rn 19; BGH VersR 2007, 785 Rn 8.

57 Vgl. BAG NJW 1985, 645.

58 Palandt/*Ellenberger*, § 123 Rn 5 ff.

59 So zumindest außerhalb des Versicherungsrechts Palandt/*Ellenberger*, § 123 Rn 5, 5b; OLG Celle v. 9.11.2015 – 8 U 101/15, Rn 56, r+s 2016, 500.

oder nicht wirksam in Textform gefragt worden ist.⁶⁰ Umstritten ist, welche Anforderungen an das Bestehen einer solchen Aufklärungspflicht zu stellen sind.

Nach einer Ansicht wird eine Aufklärungspflicht bereits dann bejaht, wenn es um Umstände geht, die auch nach Einschätzung des Versicherungsnehmers trotz des Unterbleibens diesbezüglicher Fragen gefahrerheblich sind.⁶¹

Die wohl überwiegende Auffassung schränkt dies dahingehend ein, dass der Versicherungsnehmer nach der gesetzlichen Wertung des § 19 Abs. 1 S. 1 VVG darauf vertrauen dürfe, dass der Fragenkatalog des Versicherers alle gefahrerheblichen Umstände umfasse.⁶²

Eine darüber hinausgehende Aufklärungspflicht kann danach nur noch ausnahmsweise angenommen werden.

Einer Ansicht nach⁶³ ist es insbesondere bei „Jedermanns-Verträgen“, die weitgehend standardisiert sind, wie in der Lebensversicherung, dem Versicherer zuzumuten, seinen Fragenkatalog abschließend zu formulieren.

Nach einer anderen Ansicht⁶⁴ besteht eine über die Beantwortung der Antragsfragen hinausgehende Aufklärungspflicht nur in dem Fall, dass der nicht erfragte Umstand einerseits offensichtlich gefahrerheblich, aber andererseits so selten und fernliegend ist, dass es verständlich und ihm nicht vorzuwerfen ist, wenn der Versicherer ihn nicht erfragte.

Nach h.M. kann sich eine über die Anzeigepflicht aus § 19 Abs. 1 S. 1 VVG hinausgehende Aufklärungspflicht aus § 242 BGB ergeben. Grundsätzlich muss sich der Versicherungsnehmer darauf verlassen können, dass der Versicherer die aus seiner Sicht gefahrerheblichen Umstände erfragt. Versäumt dies der Versicherer, kann es dem Versicherungsnehmer grundsätzlich nicht als Verstoß gegen § 242 BGB angelastet werden, wenn er den Fragebogen als abschließend ansieht und keine weitergehenden Überlegungen dazu anstellt, was den Versicherer u.U. darüber hinaus interessieren könnte. Eine spontane Anzeigepflicht kann somit nur bei Umständen bestehen, die zwar offensichtlich gefahrerheblich, aber so ungewöhnlich sind, dass eine auf sie abzielende Frage nicht erwartet werden kann.⁶⁵

Beispiel 1

„Das Verschweigen eines Suizidversuchs, selbst wenn er nicht ernst gemeint sein sollte, sowie des anschließenden Kuraufenthalts samt psychiatrischer

60 *Armbrüster*, in: Prölss/Martin, VVG, § 22 Rn 3.

61 *Armbrüster*, in: Prölss/Martin, VVG, § 22 Rn 3.

62 OLG Celle v. 9.11.2015 – 8 U 101/15, Rn 60, r+s 2016, 500.

63 *Brand*, VersR 2009, 715, 721.

64 *Knappmann*, VersR 2011, 724, 726.

65 OLG Celle v. 9.11.2015 – 8 U 101/15, Rn 63, r+s 2016, 500.

Therapie bei einem Antrag auf Abschluss einer Lebensversicherung begründet für den Versicherer, der nach Krankheiten, Störungen und Beschwerden gefragt hatte, die Täuschungsanfechtung. Dem Antragsteller musste aufgrund der Reaktion der Ärzte auf seinen Suizidversuch bewusst sein, dass von einer ernsthaften psychischen Erkrankung auszugehen war und dass die Fragen des Versicherers vor Vertragsabschluss dazu dienten, das Risiko des Vertrages abzuschätzen.“⁶⁶ (Leitsatz der Redaktion)

51 Beispiel 2

Eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung ist berechtigt, wenn der Versicherungsnehmer verschwiegen hat, sechs Monate vor Antragstellung einen Suizidversuch mittels einer Insulininjektion unternommen zu haben und deshalb im Krankenhaus zunächst intensivmedizinisch und dann weiter stationär behandelt worden ist.⁶⁷

- 52 Im Falle einer wirksamen Anfechtung entfällt der Anspruch auf die Versicherungsleistung. Der Versicherer hat die Prämien abzüglich entstandener Unkosten zurückzuerstatten.

3. Beweisverwertung im Zivilprozess

- 53 Der auf eine arglistige Täuschung durch den Versicherungsnehmer gestützten Anfechtung gem. § 123 BGB und ihrer Berücksichtigung im Rechtsstreit steht nicht entgegen, dass die Beklagte den Arztbericht ohne Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht (§ 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB) und damit auf möglicherweise rechtswidrigem, das allgemeine Persönlichkeitsrecht tangierenden Weg erlangt hat.⁶⁸

„Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Versicherungsnehmers ist durch die Verwertung ärztlicher Informationen über den Suizid deshalb betroffen, weil es die Befugnis umfasst, selbst zu bestimmen, welche persönlichen Daten preisgegeben und verwendet werden. Es endet nicht mit dem Tod, ist dann allerdings in seinem Gehalt beschränkt auf die Unantastbarkeit der Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG, sodass auch die dem Persönlichkeitsrecht Rechnung tragenden beruflichen Schweigepflichten grundsätzlich fortbestehen.“⁶⁹

- 54 Die Frage, ob **rechtswidrig erlangte Beweise im Zivilprozess erhoben bzw. verwertet** werden dürfen, ist allerdings seit jeher umstritten. Während nach einer Auffassung solche Beweise nie,⁷⁰ nach anderer Ansicht im Hinblick auf das

66 OLG Frankfurt a.M. (Senat Kassel) v. 7.2.2002 – 15 U 138/01, NVersZ 2002, 500.

67 OLG Saarbrücken VersR 2009, 1479 ff.

68 OLG Saarbrücken VersR 2009, 1479 ff.

69 OLG Saarbrücken VersR 2009, 1479 ff.

70 LAG Hamm NZA-RR 2002, 464.

Interesse an der Wahrheitsfindung immer verwertet werden dürfen,⁷¹ gehen BGH und BVerfG vermittelnd davon aus, dass die Rechtswidrigkeit der Beschaffung eines Beweismittels nicht stets zu einem Verwertungsverbot führt.⁷² Eine Regelung in der ZPO fehlt dahingehend.⁷³

Das Vorliegen eines **Beweisverwertungsverbots** ist insbesondere anhand des Schutzzwecks der verletzten Norm zu bestimmen.⁷⁴ Ein Beweisverwertungsverbot kann insbesondere dann angenommen werden, wenn die gerichtliche Verwertung des rechtswidrig erlangten Beweises ein verfassungsrechtlich geschütztes Individualrecht verletzt.⁷⁵ Werden Kenntnisse und Beweise, die unter Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht erlangt wurden, gerichtlich verwertet, ist regelmäßig ein Eingriff in das Grundrecht aus Art. 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG zu bejahen.⁷⁶ Zur Verwertung von ohne Einwilligung und entgegen § 213 VVG erlangten Informationen bedarf es einer **Güterabwägung im Einzelfall**.⁷⁷ 55

Eine Abwägung ist insbesondere zwischen dem Persönlichkeitsrecht und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung auf der einen Seite und dem hohen Interesse an einer funktionstüchtigen Rechtspflege (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG) sowie dem Recht auf richterliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) und der Durchsetzbarkeit der durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Rechte auf der anderen Seite⁷⁸ vorzunehmen.

Auch wenn der Gesetzgeber in § 213 VVG die Wichtigkeit des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung hervorgehoben hat, so treten die verfassungsmäßig geschützten Rechte des Versicherers doch nicht automatisch zurück.⁷⁹ Ein grundsätzliches Verwertungsverbot ergibt sich also, wenn Gesundheitsdaten unter schuldhafter Verletzung des § 213 VVG erlangt worden sind. Dies gilt allerdings nicht im Falle einer arglistigen Täuschung, vor allem wenn Vorerkrankungen arglistig verschwiegen werden.⁸⁰

„Die Bedeutung des Interesses an einer Geheimhaltung medizinischer Daten ist im Versicherungsprozess von vornherein insoweit zu relativieren, als es in der Natur des Versicherungsvertrages liegt, dass dem Versicherer die Überprüfung zu übernehmender Risiken und die Berechtigung beantragter Leistungen 56

71 Werner, NJW 1988, 993, 998 ff.

72 BGHZ 153, 165 = NJW 2003, 1123, 1124.

73 BGHZ 153, 165 = NJW 2003, 1123, 1124.

74 Balthasar, JuS 2008, 35.

75 BVerfG NJW 2007, 753, 758; BGHZ 162, 1 = NJW 2005, 497, 498 f.

76 BVerfG, NJW 1992, 815, 816; BGH NJW 2005, 497, 499; OLG Karlsruhe NJW 2000, 1577, 1578.

77 St. Rspr. seit BGHZ 27, 284, 290; BVerfG NJW 1992, 815, 816; BVerfG NJW 2002, 3619, 3624.

78 Balthasar, JuS 2008, 35; Neuhaus/Kloth, NJW 2009, 1707, 1711.

79 Neuhaus/Kloth, NJW 2009, 1707, 1711.

80 BGH VersR 2010, 97.

*ermöglicht werden muss. (...) Der informationelle Selbstschutz des Versicherungsnehmers reduziert sich deshalb im Grundsatz auf die Berechtigung, den Informationsfluss zwischen den Auskunft gebenden Stellen und dem Versicherer zu kontrollieren.*⁸¹

- 57 *„In den Fällen, in denen arglistiges Verhalten aufgedeckt wurde, ist das Schutzbedürfnis des Versicherungsnehmers an der Geheimhaltung seiner Daten regelmäßig aufgehoben. Wer für sich oder einen Dritten treuwidrig und unter Verstoß gegen (vor-)vertraglicher Kardinalpflichten Ansprüche zu erschleichen sucht, soll sich nicht darauf berufen können, dass der Versicherungspartner sich die Kenntnis über diese Umstände seinerseits auf rechtswidrige Weise verschafft hat.*⁸²
- 58 Dem Versicherer ist das Wissen des mit der Erstellung des ärztlichen Zeugnisses beauftragten Arztes, das dieser nicht durch den Antragsteller im Rahmen der „Erklärung vor dem Arzt“, sondern aus früheren Behandlungen erlangt hat, jedenfalls dann nicht zuzurechnen, wenn der Antragsteller bei Beantwortung von Gesundheitsfragen arglistig getäuscht hat.⁸³
- 59 Wenn der Versicherer jedoch die Versicherungsleistung ausgezahlt hat, richtet sich der Anspruch auf **Rückzahlung der Versicherungssumme** gegen den bezugsberechtigten Erben des Versicherungsnehmers.⁸⁴ Wenn der Bezugsberechtigte vom Erben personenverschieden ist, dann hat das Versicherungsunternehmen einen Anspruch gegen den Erben und den Bezugsberechtigten. Wenn der nicht bezugsberechtigte Erbe in Anspruch genommen worden ist, hat dieser einen bereicherungsrechtlichen Anspruch gegenüber dem Bezugsberechtigten, soweit dieser nicht Entreicherung einwenden kann.

IV. Polisierung/Versicherungsschein

1. Zustandekommen des Versicherungsvertrages

- 60 Dem Versicherungsschein kann – je nach Art des Vertragsschlusses – unterschiedliche Bedeutung zukommen.
- 61 Bei dem **Antragsmodell** geht der Antrag vom Kunden aus. In der Regel wird der Antrag von dem Vermittler ausgefüllt und von dem Kunden gegengezeichnet.⁸⁵ Die Annahmeerklärung des Versicherers ist dann in der Übersendung des Versicherungsscheins zu sehen, mit dessen Zugang der Vertrag zustande kommt.

81 OLG Saarbrücken VersR 2009, 1479 ff.

82 OLG Saarbrücken VersR 2009, 1479 ff.

83 BGH v. 7.3.2001 – IV ZR 254/00, VersR 2001, 620 = NJW-RR 2001, 889; OLG Frankfurt/M. r+s 2001, 261.

84 OLG Düsseldorf VersR 1970, 738–740.

85 Präve/Rehberg, § 3 ARB Rn 75.